

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Wetzel und der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5961, 11/6003, 11/6747 —

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verfehlt in wesentlichen Punkten seinen Anspruch, die Ausbildungsförderung strukturell zu verbessern und stellt sich ausweislich seiner Kostenkalkulation eher als Sparmaßnahme denn als Reformvorhaben dar. Angesichts der zunehmenden sozialen Misere der Studentinnen und Studenten, der deutlicher werdenden Mängel unseres Bildungssystems und der Entwicklung zu einer Zweidrittelgesellschaft, die das untere Drittel insbesondere auch von Bildungschancen ausschließt, ist aber eine Reform der Ausbildungsförderung, die ihren Namen verdient, erforderlich.

Die erforderlichen Mehrkosten in Höhe von etwa 5 Mrd. DM werden zum Teil durch Einsparungen und Mehreinnahmen in anderen Haushaltsbereichen, zum Teil durch Entlastungen der Länder und der Kommunen ausgeglichen.

II. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert,

zum Rechtszustand des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zurückzukehren und im übrigen den Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E, Drucksache BR 548/89) wie folgt zu fassen:

1. Wiedereinführung der allgemeinen Schüler-/innen-Förderung in der Sekundarstufe II

a) § 2 Abs. 1 BAföG wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Fach- und Fachoberschulklassen ab Klasse 11,
2. den unter 1. genannten Schulen ab Klasse 10, sofern die Schüler/innen nicht bei ihren Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder es aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, bei den Eltern zu wohnen,
3. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs,
4. höhere Fachschulen und Akademien,
5. Hochschulen.“

b) § 2 Abs. 1 a BAföG-E entfällt.

2. Verbesserung der Ausländer-/innen-Förderung

§ 8 BAföG wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Ausländern/innen, sofern ihre Berechtigung, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten, nicht lediglich auf der Durchführung der Ausbildung beruht. Auch diese erhalten Förderung, wenn zumindest ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder eine Erwerbstätigkeit aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht ausüben konnte oder die oder der Auszubildende selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

(2) Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, wird darüber hinaus Ausbildungsförderung gewährt, wenn zwischen der zuvor ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen auch dem nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Personenkreis Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.“

3. Anhebung der Altersgrenze

§ 10 BAföG wird wie folgt gefaßt:

„§ 10
Alter

Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn die oder der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 45. Lebensjahr vollendet hat.“

4. Ausbildungsförderung als Vollzuschuß

a) § 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz BAföG wird gestrichen.

b) § 17 BAföG wird wie folgt gefaßt:

„§ 17
Förderungsart

Ausbildungsförderung wird als Zuschuß geleistet.“

5. Ausweitung der elternunabhängigen Förderung

In § 11 Abs. 3 BAföG werden die Nummern 3 bis 5 wie folgt gefaßt:

- „3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung abgeschlossen hat oder
- 4. vor Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre unabhängig von Unterhaltsleistungen der Eltern gelebt hat.“

Nummer 5 entfällt.

6. Anhebung der Bedarfssätze

a) § 12 BAföG wird wie folgt gefaßt:

„§ 12
Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten

- 1. für Schüler/innen von Schulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, die bei ihren Eltern wohnen, bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres 325 DM,
- 2. für die in Nummer 1 genannten Schüler/innen, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder es aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, bei den Eltern zu wohnen sowie für Schüler/innen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 500 DM,

3. für sonstige Schüler/innen und Studenten/Studentinnen 730 DM.“

b) § 12 a BAföG wird gestrichen.

c) § 13 BAföG wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Unterkunftskosten, Krankenversicherung, Auslandszuschlag

(1) Die Beträge nach § 12 Nr. 2 und 3 erhöhen sich um die tatsächlichen Kosten der Wohnung einschließlich der Kosten für Heizung und Warmwasser bis zu dem Betrag von 300 DM monatlich. Wohnt die oder der Auszubildende bei seinen/ihren Eltern oder steht seine/ihre Wohnung im Eigentum der Eltern, so beträgt der Wohnkostenzuschuß 100 DM.

(2) Sofern der oder die Auszubildende selbst krankenversichert ist,

erhöht sich der Bedarf um 65 DM.“

Der bisherige Absatz 3 a wird Absatz 3, der bisherige Absatz 4 bleibt unverändert.

7. Anpassung der Förderungshöchstdauer an die durchschnittliche Fachstudiendauer

Folgender Satz 2 wird an § 15 Abs. 4 BAföG angefügt:

„Die Förderungshöchstdauer soll der durchschnittlichen Fachstudiendauer entsprechen.“

8. Zusätzliche Verlängerung für Behinderte und Erziehende

In § 15 BAföG wird folgender Satz 2 an Absatz 3 angefügt:

„Die Förderungsdauer verlängert sich um zwei Semester ohne Nachweis einer konkreten Beeinträchtigung und ohne Nachweis des voraussichtlichen Abschlusses innerhalb des Verlängerungszeitraumes

1. bei Schwerbehinderten,

2. für jedes Kind der/des Auszubildenden, das er/sie während der Ausbildung mindestens ein Jahr betreut hat.

Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person Verlängerung der Förderungshöchstdauer gewährt. Die Geltendmachung einer weiteren Verlängerung gemäß Satz 1 bleibt in den Fällen des Satzes 2 unberührt.“

9. Einführung eines Ausbildungssockelbetrages

Nach § 17 wird folgender § 17 a BAföG eingeführt:

„§ 17 a

Ausbildungssockelbetrag

(1) Auszubildende, die Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder nur wegen des Einkommens und Vermögens ihrer

Eltern oder Ehegatten/Ehegattinnen nicht haben, erhalten von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen Sockelbetrag von 300 DM monatlich.

(2) Für diese Auszubildenden besteht kein Anspruch auf Kindergeld und Kindergeldzuschlag. Sie können nicht als Kinder gemäß §§ 32, 33 a, 34 f Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden.

(3) Der Sockelbetrag wird in voller Höhe auf den Bedarf angerechnet.

(4) Auszubildende, die Schulen im Sinne des § 12 Nr. 1 und 2 besuchen, haben keinen Anspruch auf diesen Sockelbetrag."

10. Soziale Gestaltung der Darlehensrückzahlung

a) § 18 Abs. 1 BAföG wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit Ausbildungsförderung als Darlehen gewährt wurde, ist dies nicht zu verzinsen.“

b) In § 18 Absatz 3 BAföG werden die Worte „innerhalb von zwanzig Jahren“ gestrichen.

c) § 18 a BAföG wird wie folgt geändert:

– In Absatz 1 wird die Zahl „1 170“ durch die Zahl „1 600“ und die Zahl „515“ in Ziffer 1 durch die Zahl „800“ ersetzt.

– Ebenfalls in Absatz 1 wird die Ziffer 2 des Satzes 2 wie folgt gefaßt:

„2. Jedes Kind des Darlehensnehmers um 600 DM.“

11. Streichung des Leistungsteilerlasses, Verbesserung des Teilerlasses wegen Kindererziehung

§ 18 b BAföG wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 1 a werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 b wird Absatz 1.

c) In Absatz 2 wird die Ziffer 3 sowie das letzte Wort „und“ der Ziffer 2 gestrichen.

12. Deutliche Erhöhung der Ehegatten- und Elternfreibeträge

§ 25 BAföG wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl „1 700“ durch die Zahl „1 960“ und die Zahl „1 170“ durch die Zahl „1 260“ ersetzt.

Bonn, den 16. Januar 1990

Wetzel

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Zu 1 b):

Ab Klasse 11 soll wieder eine generelle Schüler-/innenförderung eingeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um allgemein- oder berufsbildende Schulen handelt. Damit soll in diesem Bereich wieder Chancengleichheit verstärkt und ein lediglich an der Förderungsfähigkeit der Ausbildung bzw. der wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern orientiertes Ausbildungsverhalten vermieden werden. Eine Förderung des Besuchs der Klasse 10 soll nur im Fall notwendiger auswärtiger Unterbringung erfolgen.

Zu 2:

Jede Person, die sich legal und nicht nur zu Ausbildungszwecken in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, soll, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Ausbildungsförderung erhalten. Die bisherige Regelung knüpfte zum Teil an den Verlust der Heimatrechte, zum Teil an Bindungen zum deutschen Volk und zum Teil an vorherige Erwerbstätigkeit und damit in der Regel an Steuerzahlung an. Diese Anknüpfungspunkte sind im Recht der sozialen Leistungen systemwidrig, in ihrer Benachteiligung nicht zu rechtfertigen und führen zum Brachliegen von Qualifizierungschancen. Statt dessen soll nunmehr Anknüpfungspunkt lediglich der tatsächliche Bedarf und der tatsächliche legale Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes sein. Diese Ausweitung führt beispielsweise dazu, daß auch nachgezogene Ehegatten/Ehegattinnen ausländischer oder deutscher Personen, geduldete De-facto-Flüchtlinge oder Asylbewerber/innen Förderung erhalten. Ausgenommen werden von der Förderungsberechtigung diejenigen, deren Aufenthaltsrecht lediglich auf der Durchführung der Ausbildung beruht, also insbesondere die Gruppe der Studenten/Studentinnen, die zum Zweck des Studiums in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, und deren Aufenthaltsrecht mit der Beendigung des Studiums endet. Diese Einschränkung entspricht in etwa der des § 120 BSHG. Es wird nicht verkannt, daß der Großteil des so ausgeschlossenen Personenkreises aus Entwicklungsländern kommt und zu der Gruppe der Studenten/Studentinnen mit den größten sozialen Problemen gehört. Eine Lösung sollte hier aber nicht über das Bundesausbildungsförderungsgesetz, sondern über eine verbesserte Unterstützung durch Stipendien, Härtefonds etc. sowie im Rahmen der Entwicklungshilfe eine Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten im Heimatland erfolgen.

Zu 3:

Die Heraufsetzung der Altersgrenze ist erforderlich, um eine individuelle Lebens- und Ausbildungsplanung zu ermöglichen. Die Setzung einer Altersgrenze für Bildungs- und Ausbildungsprozesse, die durch diese Regelung impliziert wird, kann nur als eine vorläufige Lösung aufgefaßt werden, die durch die Einrichtung eines Systems der sozialen Grundsicherung in der Bundesrepublik Deutschland, das die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Bildungsangeboten altersunabhängig garantieren würde, abgelöst

werden müßte. Gerade Frauen (seltener Männer) mit Kindern waren durch die bisherige Regelung des § 10 in unvertretbarer Weise in ihrer Ausbildungsmöglichkeit benachteiligt. Wegen der Höhe der Altersgrenze ist eine Härterege lung, die ein Überschreiten in Ausnahmefällen ermöglicht, entbehrlich.

Zu 4:

Ausbildungsförderung muß wieder als Vollzuschuß geleistet werden, um beim Ausbildungszugang tatsächlich Chancengleichheit zu gewährleisten. Während Unterhaltungsleistungen durch die Eltern nicht zurückzuzahlen sind, müssen Förderungsempfänger bisher und auch noch für den Fall der im Regierungsentwurf vorgesehenen 50 %-Darlehensförderung entscheiden, ob die gewählte Ausbildung die Rückzahlung der erheblichen Förderungsmittel ermöglicht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht jede förderungsfähige Ausbildung zu einer Einkommenssteigerung führt. Abgesehen von der in Teilbereichen erheblichen Akademikerarbeitslosigkeit sind die Einkommensunterschiede gravierend. Wenn beispielsweise die Sozialarbeiterin oder der Künstler, der einer Aushilfstätigkeit nachgeht, die gleichen Beträge zurückzahlen muß wie eine niedergelassene Röntgenfachärztin oder ein hochdotierter Informatiker, so ist dies weder gerecht noch sachlich zu rechtfertigen. Die Lösung kann hier nur in einer anderweitigen Abschöpfung hoher Einkommen liegen.

Zu 5:

Wie im Regierungsentwurf soll mit dieser Änderung die elternunabhängige Förderung im Interesse der Normenklarheit unabhängig vom Unterhaltsrecht definiert werden. Allerdings soll Elternunabhängigkeit bereits nach einer dreijährigen Ausbildung oder nach fünf Jahren wirtschaftlicher Unabhängigkeit eintreten. Es entspricht sowohl den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen als auch allen anderen vergleichbaren Rechtsordnungen, die Unterhaltsverpflichtung zwischen Erwachsenen und volljährigen Kindern nicht zu verstärken, sondern zu vermindern. Die vorgeschlagene Ausweitung der elternunabhängigen Förderung soll einen Schritt in diese Richtung darstellen. Da die bisherigen Fälle der elternunabhängigen Förderung von der Neuregelung in der Regel erfaßt sein dürften, ist eine Übergangsregelung nicht erforderlich. Ebenfalls ist, anders als im Regierungsentwurf, sichergestellt, daß bei elternabhängiger Förderung in jedem Fall auch ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht und die Gefahr einer Regelungslücke (weder zivilrechtlicher Unterhalt noch öffentlich rechtliche Förderung) entfällt.

Zu 6:

Die bisherige Regelung der Bedarfssätze im Bundesausbildungsförderungsgesetz enthalten ebenso wie der Regierungsentwurf ein Bedarfssatzsystem von unnötiger Kompliziertheit und sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden. Statt dessen soll es lediglich drei Bedarfsstufen geben. Schüler/innen der Sekundarstufe II bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres erhalten 325 DM. Sofern sie

nicht bei ihren Eltern wohnen können, beträgt der Bedarf 500 DM zuzüglich der Unterkunftskosten. Alle anderen erhalten einheitlich den am notwendigen Lebensbedarf einer erwachsenen Person in Ausbildungssituation orientierten Satz von 735 DM zuzüglich der tatsächlichen Unterkunftskosten. Diese sind nach oben auf 300 DM monatlich begrenzt und betragen pauschal 100 DM, wenn die geförderte Person bei den Eltern oder in einer Wohnung der Eltern lebt. Der Krankenversicherungszuschuß wurde wie im Regierungsentwurf auf die tatsächlichen Kosten bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Hier besteht eine Bedarfslücke für diejenigen, die durch die seit dem 1. Januar 1989 bestehende Einschränkung der Pflichtversicherung für Studierende durch das Gesundheits-Reformgesetz tatsächlich höhere Kosten für eine freiwillige Versicherung aufwenden müssen. Diese Lücke sollte jedoch durch eine Korrektur im Bereich der Krankenversicherung, nicht der Ausbildungsförderung geschlossen werden.

Zu 7:

Der Regierungsentwurf versucht, das bekannte Problem, daß zur Zeit in vielen Studiengängen ein Abschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer nicht oder nur in Ausnahmefällen zu schaffen ist, durch eine pauschale zwölfmonatige Verlängerungsmöglichkeit zu lösen. Diese Lösung stellt eine untaugliche Vereinfachung dar, die zudem zu einem unnötigen Hinausschieben von Prüfungen führen kann. Während in einigen Studiengängen (z. B. Medizin) die Förderungshöchstdauer in etwa der durchschnittlichen Studiendauer entspricht, besteht in anderen Studiengängen ein Unterschied von 3, 4 oder 5 Semestern zwischen der durchschnittlichen Studiendauer und der Förderungshöchstdauer. Hier ist der Verordnungsgeber aufgefordert, eine realistische Anzahl von Förderungssemestern festzulegen, die sich am Durchschnittsausbildungsverhalten orientiert und die konkreten Studienbedingungen berücksichtigt. Die durch die Förderungsverlängerung notwendig werdenden Mittel werden so gerechter und sinnvoller verteilt.

Zu 8:

Diese Regelung soll den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß eine Förderungsverlängerung immer den Nachweis des voraussichtlich erfolgreichen Abschlusses innerhalb des Verlängerungszeitraumes voraussetzt, für Behinderte und Erziehende außer Kraft setzen. Diese Personengruppen sollen zum Ausgleich ihrer Belastungen eine Förderungsverlängerung erhalten, ohne einen zusätzlichen Leistungsnachweis erbringen zu müssen. Insbesondere die Situation von Kindererziehenden im Studium wurde bisher förderungsrechtlich nur sehr unzureichend berücksichtigt, wodurch insbesondere Frauen, die immer noch in der Regel die Kindererziehung übernehmen, benachteiligt wurden.

Zu 9:

Mit dem Ausbildungssockel soll ein Einstieg in die dringend notwendige Reform des Familienlastenausgleichs gefunden wer-

den. Das bisherige Nebeneinander von Ausbildungsförderung, Kindergeld, Kindergeldzuschlag und steuerlichen kindbezogenen Vergünstigungen soll durch eine einheitliche direkte Transferleistung an das volljährige Kind in der Ausbildung ersetzt werden. Der Sockelbetrag wird von der Förderungsverwaltung ausgezahlt und, sofern ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht, unmittelbar mit dem Förderungsbetrag verrechnet. Die Einführung des Sockelbetrages wird begrenzt auf die durch das BAföG geförderten Ausbildungen mit Ausnahme der Schüler/innen der Sekundarstufe II sowie auf die Förderungshöchstdauer und maximal bis zum 27. Lebensjahr gezahlt. Für den wiedereinzuführenden Bereich der Schülerförderung soll kein Sockelbetrag gezahlt werden, da der dortige Förderungsbetrag von höchstens 325 DM monatlich nicht bedarfsdeckend ist. Ein Sockelbetrag von 300 DM für diesen Bereich würde einseitig gutverdienende Eltern begünstigen, während bei geringem Einkommen der Sockelbetrag nur geringfügig auf den Förderungsbetrag erhöht würde, gleichzeitig das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag und die Steuervergünstigungen entfielen.

Zu 10:

Auf das grundsätzliche Problem der darlehensweisen Gewährung von Ausbildungsförderung wurde oben unter Punkt 3 bereits hingewiesen. Auch dieser Antrag schlägt nicht vor, die bisher als Darlehen gewährte Ausbildungsförderung ganz oder teilweise zu erlassen. Aber die Rückzahlung der bisher gewährten Darlehen muß wesentlich sozialer gestaltet werden und darf nicht wie in dem Entwurf der Bundesregierung zur Finanzierungsquelle der dortigen wenigen Verbesserungen werden. Damit würden die Jahrgänge, die von 1983 bis 1990 Volldarlehen erhalten haben und mit bis zu 60 000 DM Förderungsschuld belastet sind, doppelt bestraft. Nicht nur waren sie die (ohnehin von Akademikerarbeitslosigkeit stark betroffene) Generation, die unglücklicherweise während der Zeit des Volldarlehens ihre Ausbildung absolvierte; zudem sollen sie nach den Vorstellungen der Bundesregierung jetzt auch noch durch eine fast 70 %ige Erhöhung der Rückzahlungsrates ohne Erleichterung der Rückzahlungsbedingungen den zukünftigen Teilzuschuß finanzieren. Statt dessen müssen die Freibeträge, deren Unterschreitung zu einer Freistellung von der Rückzahlung führt, auf 1 600 DM für eine Person und 2 400 DM für zwei Personen deutlich erhöht werden. Für Kinder ist zur Sicherstellung deren angemessenen Bedarfs ein Freibetrag von 600 DM erforderlich. Eine Altersdifferenzierung ist nicht sinnvoll, da der möglicherweise geringere Bedarf kleinerer Kinder durch den erhöhten Betreuungsaufwand ausgeglichen wird. Nur diese Lösung kann die von der Gewährung des Volldarlehens „betroffene“ Generation zumindest davor bewahren, unter die Armutsgrenze gedrückt zu werden. Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung müßte beispielsweise eine Alleinerziehende mit einem Kind mit einem Nettoeinkommen von 1 800 DM monatlich sich und ihr Kind mit dem Betrag von 1 620 DM versorgen und das, obwohl sie erwerbstätig ist. Solche Lösungen, die die Betroffenen in die Nähe der Sozialhilfe drücken, sind mit einem

an Chancengleichheit bezüglich des Bildungszugangs orientierten Förderungssystem nicht mehr vereinbar. Ebenfalls muß die Begrenzung der Freistellung auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren entfallen. Bisher wurde die gesetzliche Regelung, nach der der noch offenstehende Darlehensbetrag nach zwanzig Jahren verzinsbar und ohne weitere Freistellungsmöglichkeit wird, nicht praktisch. Insbesondere für die Zwischengeneration, die Volldarlehen erhalten hat, wird es aber zunehmend zu dieser Problematik kommen. Es ist deshalb erforderlich, die Rückzahlungsfreistellung bei entsprechend geringem Einkommen unbegrenzt zu gewähren.

Zu 11:

Der Leistungsteilerlass wird gestrichen, da er wegen der unterschiedlichen Studienbedingungen ungerecht und ohnehin zur Erreichung der Ziele der Ausbildungsförderung ungeeignet ist. Die Regelung des Absatzes 2, der zufolge Erziehenden für den Zeitraum, in dem sie wegen Kindererziehung kein zur Darlehensrückzahlung ausreichendes Einkommen erzielen können, die Darlehensrate erlassen wird, ist erhaltens- und verbesserungswürdig. Mit der Streichung der Ziffer 3 soll das bisherige paradoxe Ergebnis vermieden werden, daß nur diejenigen in den Genuß des Erlasses wegen Kindererziehung kommen, die wegen des Einkommens des Partners oder eigenen Vermögens neben der Kindererziehung nicht erwerbstätig sein brauchen, während diejenigen, die nicht nur unwesentlich neben der Kindererziehung erwerbstätig waren und dennoch ein Einkommen unter der Freibetragsgrenze erzielten, bisher nicht von dem Erlaß profitierten.

Zu 12:

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß die absoluten Freibeträge des § 25 Abs. 1 und 3 schon bei einem Kind den angemessenen Selbstbehalt des Unterhaltsrechts (z. Z. 1 400 DM für eine Person) erreichen. In Verbindung mit der Erhöhung der relativen Freibeträge durch den Regierungsentwurf wird damit sichergestellt, daß Kinder in Ausbildung nicht das Einkommen ihrer Eltern unter die Armutsgrenze drücken.

